

BStGer BG.2017.8 vom 5. April 2017

Bundesstrafgericht, 2017-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.8

FR: TPF BG.2017.8 du 5 avril 2017

IT: TPF BG.2017.8 del 5 aprile 2017

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u.a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bzw. deren Erster Staatsanwalt ist berechtigt, den Gesuchsteller im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 12. März 2009 [EG StPO/BL, SGS 250]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis dem Oberstaatsanwalt des Kantons Solothurn zu (§ 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn vom 13. März 1977 [GO/SO; BGS 125.12]).

E. 1.3

Vorliegendem Gesuch ging ein Meinungsaustausch zwischen der Leitenden Staatsanwältin des Kantons Basel-Landschaft und dem Oberstaatsanwalt

- 5 -

des Kantons Solothurn voraus, der mit der vorläufigen Weigerung des Kantons Solothurn endete. Ob es sich dabei um einen abgeschlossenen Meinungsaustausch handelt oder nicht, ist streitig. Es wird deshalb nachfolgend darauf eingegangen. Jedenfalls ist das Gesuch innert der 10-Tagesfrist nach dem Schreiben des Kantons Solothurn und somit

rechtzeitig gestellt worden.

E. 2.1

Zwischen den Parteien zu Recht unbestritten ist, dass der Vorwurf des qualifizierten Raubes nach Art. 140 StGB das schwerste im Raum stehende Delikt und als solches gerichtstandsbestimmend ist (vgl. auch infra E. 3).

E. 2.2

Die StA Solothurn bringt jedoch vor, dass der Gerichtsstand zurzeit nicht anerkannt werde, weil ihrer Meinung nach verschiedene Ermittlungen mangel- und lückenhaft durchgeführt worden seien. In ihrem Schreiben vom 7. März 2017 hält die StA Solothurn fest, dass sie nicht bereit sei, den Gerichtsstand zu übernehmen, bis die Frage der Täterschaft von B. so weit geklärt sei, dass der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht mehr gegeben sei.

E. 2.3

Die StA Solothurn beschreibt in ihrer Ablehnung des Gerichtsstandes vom 1. März 2017 verschiedene Ermittlungen (Schriftenanalyse, Überprüfung eines allfälligen Alibis, Auswertung weiterer Mobiltelefone), welche die StA Basel-Landschaft ihrer Meinung nach versäumt hat. Dabei ist nicht ersichtlich, welchen Konnex diese Rügen zur Klärung der Gerichtsstandsfrage haben. Die Beurteilung einer Streitigkeit wegen mangel- oder lückenhafter Untersuchungsführung ist nicht durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vorzunehmen (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, Rz. 588). Vielmehr ist die Aktenlage völlig ausreichend, um den Gerichtsstand zu bestimmen.

E. 2.4

Man könnte sich vorliegendenfalls eventuell fragen, ob der Meinungs- austausch als definitiv abgeschlossen zu betrachten ist. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Solothurn seine Zuständigkeit (zumindest zurzeit) ablehnt, ist davon auszugehen, dass die Eintretensvoraussetzung des abgeschlossenen Meinungs- austausches gegeben ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.37 vom 31. Januar 2017, E. 2.2).

- 6 -

E. 3.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Die Zuständigkeit der Behörden des Kantons Solothurn zur Beurteilung der B. vorgeworfenen Straftaten ist somit wegen des Anknüpfungsorts der schwersten Straftat nach Art. 34 Abs. 1 StPO – des qualifizierten Raubes nach Art. 140 StGB – im Kanton Solothurn augenscheinlich. Entsprechend ist das Gesuch gutzuheissen und der Kanton Solothurn berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.